

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Mayen-Koblenz

vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Pascal Badziong
Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
(Landkreis)

und dem

Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Mayen-Koblenz e.V.

vertreten durch den Geschäftsführer Eberhard Steinhäuser
Westbahnhofstraße 7, 56727 Mayen
(Träger)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Inhalt

	Präambel	3
1	Vereinbarungsgegenstand und Grundlage	3
2	Ziele und Aufgaben	3
3	Betrieb	3
4	Personenkreis	4
5	Personelle Ausstattung	4
6	Verweildauer	4
7	Finanzierung, Vergütung	5
8	Verwendungsnachweis, Kostenerstattung	5
9	Qualität und Prüfung der Leistung	5
10	Laufzeit	5
11	Kündigung / Anpassung der Vereinbarung	5
12	Salvatorische Klausel	6

Anlage:

Anlage 1: Konzeption des DRK, Kreisverband Mayen-Koblenz e.V.

Präambel

Der Landkreis Mayen-Koblenz und das Deutsche Rote Kreuz, Kreisvereinigung Mayen-Koblenz schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel einer langfristigen Kooperation.

Der Träger hat die Immobilie für eine Laufzeit von 15 Jahren angemietet. Ebenso sind die Förderbescheide für den Umbau des Hauses auf diesen Zeitraum angelegt. Im Rahmen des Bundesbauprogramms besteht insoweit eine Zweckbindung. Eine Aufgabe des Frauenhauses hätte eine Rückzahlungspflicht des Zuschusses zur Folge.

1 Vereinbarungsgegenstand und Grundlage

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung über den Betrieb des Frauenhauses Mayen-Koblenz unter der Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Mayen-Koblenz e.V.
- (2) Der Träger erbringt seine Leistung auf der Basis der Konzeption vom Oktober 2021, die mit dem Landkreis abgestimmt ist (Anlage 1). Änderungen der Konzeption bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises, soweit sie sich auf Bestandteile dieser Vereinbarung auswirken.

2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Frauenhaus Mayen-Koblenz ist eine Zufluchtsstelle für körperlich, seelisch und / oder sexuell misshandelte oder von Misshandlung bedrohte Frauen und deren Kinder. Es hat die Aufgabe, die Frauen und Kinder vor weiterer Bedrohung und weiteren Übergriffen zu schützen, indem es ihnen vorübergehend geschützten Wohnraum sowie sozialpädagogische Unterstützung gewährt.
- (2) Die Betreuung gibt den Frauen Orientierungshilfen zu einem selbstbestimmten und unabhängigen Leben.
Der Träger ermöglicht den Frauen dafür, die gemachten Erfahrungen zu besprechen und aufzuarbeiten, Fragen der Kinderbetreuung und –erziehung zu klären sowie Informationen in rechtlichen und sozialen Angelegenheiten zu erhalten.
- (3) Die Betreuung dient ferner gemäß § 16a Nr. 3 SGB II dazu, die Eingliederung in das Erwerbsleben zu fördern und zu unterstützen.
- (4) Eine detaillierte Beschreibung der Ziele und Aufgaben in der Betreuung der Frauen und ihrer Kinder ist der Konzeption zu entnehmen.

3 Betrieb

- (1) Der Träger verpflichtet sich, in Mayen-Koblenz ein Frauenhaus mit Platz für zehn Frauen und deren Kinder zu betreiben.
- (2) Soweit erforderlich, erhalten die Frauen und deren Kinder nach Beendigung des Aufenthaltes im Frauenhaus weiterhin Unterstützung in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten.

- (3) Der Träger stellt den Frauen und deren Kinder eine Unterkunft zur Verfügung. Regelungen hierüber sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, sondern werden separat getroffen.

4 Personenkreis

- (1) Im Frauenhaus werden volljährige Frauen und ihre minderjährigen Kinder aufgenommen, die von körperlicher, seelischer, sexualisierter und / oder ökonomischer Gewalt betroffen oder bedroht sind.
- (2) Söhne von betroffenen Frauen werden nur bis zum 14. Lebensjahr aufgenommen.
- (3) Frauen, bei denen ein anderer Bedarf im Vordergrund steht, z.B. durch eine akute Sucht- oder psychische Erkrankung, die Drogen konsumieren, obdachlos sind, sich prostituieren, oder keinen gültigen Aufenthaltsstatus haben, können nicht aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme von Frauen und Kindern aus Rheinland-Pfalz, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Frauen und Kinder, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben und deren Residenzpflicht außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz liegt, können im Frauenhaus aufgenommen werden, wenn
- kein Platz in einem Frauenhaus des Herkunftsbundeslandes zur Verfügung steht,
 - die zuständigen Ausländerbehörden innerhalb von 14 Tagen zustimmen und
 - die zuständigen Leistungsbehörden die Kostenerstattung gewährleisten.

5 Personelle Ausstattung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignete Fachkräfte zu beschäftigen.
Der jeweilige Umfang und die Qualifikation der eingesetzten Kräfte ergeben sich aus der Konzeption.
Änderungen bedürfen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung der vorherigen Zustimmung des Landkreises.
- (2) Die Fachkräfte verpflichten sich, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, die ihrem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechen.

6 Verweildauer

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Verweildauer der Frauen und Kinder im Frauenhaus auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Aufenthaltsdauer soll grundsätzlich einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.
- (2) Wird der in Abs. 1 genannte Zeitraum überschritten, hat der Träger dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen sowie eine Begründung vorzulegen. Grundlage hierfür ist die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene „Vereinbarung über die Kostenerstattung bei Hilfen an Frauen in Frauenhäusern und institutionelle Förderung“ (Frauenhausvereinbarung Rheinland-Pfalz).

7 Finanzierung, Vergütung

Die Finanzierung und Vergütung des Frauenhauses werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

8 Verwendungsnachweis, Kostenerstattung

- (1) Der Träger legt dem Landkreis bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor. Dieser beinhaltet eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, einen Sach- und Qualitätssicherungsbericht sowie einen Nachweis über die Belegungstage.
- (2) Näheres zum Verwendungsnachweis in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben sind in der Vergütungsvereinbarung geregelt.
- (3) Der Sach- und Qualitätssicherungsbericht enthält
 - a) Statistische Angaben
 - b) eine ausführliche Beschreibung der Beratungs- und Betreuungsarbeit
 - c) Angaben über die Teilnahme der Mitarbeiterinnen an Fortbildungsveranstaltungen
 - d) Angaben zu Qualitätszielen im Folgejahr
- (4) Zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen informiert der Träger den Landkreis unverzüglich über die Neuaufnahmen unter Nennung des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb der letzten zwei Monate.
Darüber hinaus legt der Träger bis zum 31.01. des Folgejahres eine Aufstellung mit den Namen aller Frauen und Kinder, Geburtsdatum, Nationalität, ausländerrechtlichem Status, gewöhnlichem Aufenthalt vor der Aufnahme sowie Beginn und Ende des Aufenthaltes im Frauenhaus vor.
- (5) Der Landkreis verpflichtet sich, die Daten der sich im Frauenhaus befindlichen Frauen und deren Kinder vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Kostenerstattung zu verwenden.

9 Qualität und Prüfung der Leistung

Der Träger hat die Leistungen nach dieser Vereinbarung wirtschaftlich zu erbringen. Zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit kann der Landkreis die erforderlichen Unterlagen vor Ort einsehen oder deren Übersendung verlangen sowie die Leistungserbringung prüfen.

10 Laufzeit

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

11 Kündigung / Anpassung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (3) Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
- a) der Träger die beschriebenen Aufgaben nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt
 - b) der Träger wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt und trotz Aufforderung diese Vertragsverstöße nicht einstellt.

Vor dem Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Landkreises ist der Träger schriftlich anzuhören.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (5) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Koblenz, den

Mayen, den

Pascal Badziong
Erster Kreisbeigeordneter des
Landkreises Mayen-Koblenz

Eberhard Steinhäuser
Geschäftsführer Deutsches Rotes Kreuz,
Kreisverband Mayen-Koblenz e.V.